

## Öffentliche Bekanntmachung

### **Inkrafttreten des Bebauungsplans „Weihen II, 1. Änderung (Textteiländerung)“ im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB**

Der Gemeinderat der Gemeinde Nordheim hat am 28.02.2025 in öffentlicher Sitzung im vereinfachten Verfahren nach § 13 Baugesetzbuch (BauGB) und § 10 BauGB i. V. m. § 4 der Gemeindeordnung Baden-Württemberg (GemO) den geänderten Textteil des Bebauungsplans sowie die örtlichen Bauvorschriften nach § 74 Landesbauordnung (LBO) i. V. m. § 4 GemO als jeweils selbständige Satzung beschlossen.

Maßgeblich sind die Unterlagen zur Änderung des Textteils des Bebauungsplans in der Fassung vom 07.10.2024/18.10.2024 des Büros Käser Ingenieure, Untergruppenbach. Der Geltungsbereich bleibt unverändert (vgl. Lageplan des Bebauungsplans „Weihen II“). Dieser ist im folgenden Kartenausschnitt dargestellt.



**Der Bebauungsplan und die örtlichen Bauvorschriften „Weihen II, 1. Änderung (Textteiländerung)“ treten mit dieser Bekanntmachung in Kraft (vgl. § 10 Abs. 3 BauGB).**

Der Bebauungsplan mit örtlichen Bauvorschriften kann einschließlich seiner Begründung beim Bürgermeisteramt Nordheim (Hauptstraße 26, 74226 Nordheim) im Bauamt (Zimmer 2.21) während der üblichen Dienstzeiten eingesehen werden. Jeder kann den Bebauungsplan mit örtlichen Bauvorschriften und seine Begründung einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche im Falle der in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen, wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von drei Jahren gestellt ist, wird hingewiesen.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans oder aber ein nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtlicher Mangel des Abwägungsvorgangs nur beachtlich werden, wenn sie innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von aufgrund der GemO erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind. Abweichend hiervon kann die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften auch nach Ablauf der Jahresfrist von jedermann geltend gemacht werden, wenn der Bürgermeister dem Satzungsbeschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen oder wenn vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Satzungsbeschluss beanstandet oder ein anderer die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften innerhalb der Jahresfrist geltend gemacht hat.

Ergänzend ist diese Bekanntmachung auch auf der Homepage der Gemeinde Nordheim unter [www.nordheim.de](http://www.nordheim.de) einsehbar.

Nordheim, den 06.03.2025

gez. Schiek  
Bürgermeister